



INHALT III.2017

- Reform des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs geplant
- BMF zum Konsignationslager
- Bedeutung der USt-ID-Nr.
- Inngemeinschaftliche Reihengeschäfte
- Preisnachlässe in Lieferketten
- Fahrschulen
- Strafbefreiende Selbstanzeige
- Organschaft und Insolvenz
- Optionsausübung bei Grundstückslieferung
- Finanzbehörden sind an Prüfungsentscheidungen gebunden
- Differenzbesteuerung findet Anwendung auf Einzelteile eines Gebrauchtgegenstandes
- Überlassung von Kaffeevollautomaten
- Steuerbefreiung für die Seeschifffahrt und Luftfahrt auf Vorstufen-Umsätze
- Schweiz: Neue Regelungen
- Flash-News

■ Reform des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs geplant

Am 04.10.2017 hat die EU-Kommission Vorschläge veröffentlicht, wie der innergemeinschaftliche Warenverkehr neu geregelt werden soll.

Bis 2022 sollen die Besteuerung der innergemeinschaftlichen Lieferungen geändert werden: Grundsätzlich soll der leistende Unternehmer Steuerschuldner der Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Bestimmungsmitgliedstaates sein und die Umsatzsteuer in seinem Ansässigkeitsstaat über eine zentrale Meldestelle „One-Stop-Shop“ anmelden. Diese einzige Anlaufstelle gibt es heute schon in Form des Mini-One-Stop-Shop für elektronische Dienstleistungen. Die im Ausland anfallende Umsatzsteuer wird beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zentral entrichtet. So werden die aufwendigen Registrierungen in den einzelnen Ländern vermieden.

Anschließend – nach Einführung und Evaluierung der Umstellung bei den Lieferungen – soll auch die umsatzsteuerliche Behandlung der Dienstleistungen geändert werden. Steuerschuldner soll auch hier stets der leistende Unternehmer sein.

Darüber hinaus sieht die EU folgende Vereinfachung bereits ab 01.01.2019 vor:

Zertifizierte Steuerpflichtige:

Sind Lieferer und Abnehmer sogenannte zertifizierte Steuerpflichtige, gibt es weitere Vereinfachungen. In diesem Fall soll die Steuerschuld auf den Erwerber übergehen, in Form des Reverse-Charge-Verfahrens. Damit entfällt die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer.

Für zertifizierte Steuerpflichtige gibt es auch Erleichterungen für Lieferungen in ein Konsignationslager, das in einem anderen Mitgliedstaat liegt. Unter bestimmten Kriterien ist in diesen Fällen die Registrierung des Lieferers im Bestimmungsland nicht mehr vorzunehmen, weil die Lieferung gleich als innergemeinschaftliche Lieferung behandelt werden kann.

Um diesen Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen zu erhalten, darf der Steuerpflichtige keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen steuer- oder zollrechtliche Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben. Außerdem muss er ein hohes Maß an Kontrollen seiner Tätigkeiten und der Waren-

bewegungen nachweisen können und zahlungsfähig sein. Wurde dem Steuerpflichtigen der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeitrags für Zollzwecke (AEO) gewährt, dann sollen die ausgeführten Kriterien als erfüllt gelten.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) des Erwerbers wird Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung und muss in der Zusammenfassenden Meldung aufgenommen sein. Damit bekommt die USt-ID-Nr. wieder eine grundlegende Bedeutung, die sie in der bisherigen Rechtsprechung ein wenig verloren hatte.

Reihengeschäfte:

Die Behandlung der bewegten Lieferung soll vereinheitlicht werden. Die Lieferung vom Verkäufer an den Zwischenhändler soll die umsatzsteuerpflichtige bewegte Lieferung sein. Voraussetzungen sind, dass alle beteiligten zertifizierte Steuerpflichtige sind und dass der Zwischenhändler dem Verkäufer den Bestimmungsort der Lieferung mitteilt.



■ BMF zum Konsignationslager

Bereits jetzt schon hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 11.10.2017 Erleichterungen für die Abwicklung von Lieferungen in ein Kommissionslager in Deutschland bekannt gemacht. Das Verbringen in das Bestimmungsland und der anschließende dortige Umsatz sollen als innergemeinschaftliche Lieferung von Beginn an behandelt werden, wenn die Ware verbindlich vom Abnehmer bestellt oder wenn bereits Vorkasse geleistet wurde. In diesem Fall ist die kurze Zwischenlagerung in Deutschland unschädlich. Die Ware gilt mit Beginn der Beförderung oder Versendung als innergemeinschaftlich geliefert. Der Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager ist nicht relevant.

Diese Sichtweise kann in allen offenen Fällen angewendet werden. Bis zum 31.12.2017 gilt eine Übergangszeit, in der die Fortführung der bisherigen Handhabung nicht beanstandet wird.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die umsatzsteuerliche Behandlung von Lieferungen in das und aus dem Konsignationslager sehr unterschiedlich behandelt werden. Vereinfachungsregelungen, die eine Registrierung des ausländischen Unternehmers im Bestimmungsland unnötig machen, gibt es nicht in allen Ländern. In manchen Ländern hängt die Anwendung der Vereinfachungsregelung von der Lagerdauer der Waren ab. Gerne unterstützen wir Sie im konkreten Fall bei der korrekten Anwendung der jeweiligen Vorschriften.

■ Bedeutung der USt-ID-Nr.

In einem Urteil vom 20.10.2016 (C-24/15 Josef Plöckl) äußert sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die formellen und materiellen Voraussetzungen der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Im Urteilsfall erwarb Josef Plöckl im Jahr 2006 einen Pkw, den er am 20.10.2006 zum Zwecke des Verkaufs an einen spanischen Kfz-Händler versandte, der das Fahrzeug am 11.07.2007 an ein spanisches Unternehmen verkaufte. Diesen Vorgang behandelte Herr Plöckl im Jahr 2006 gar nicht und im Jahr 2007 als innergemeinschaftliche Lieferung. Eine spanische USt-ID-Nr. hatte Herr Plöckl nicht. Die Finanzverwaltung verweigerte mangels Vorliegen einer USt-ID-Nr. die Steuerfreiheit der Fahrzeuglieferung. Die Parteien gingen übereinstimmend davon aus, dass keine Steuerhinterziehung vorlag.

Nach dem Urteil des EuGHs müssen nur folgende (materielle) Voraussetzungen für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen vorliegen:

- Der Unternehmer oder der Abnehmer befördern oder versenden den Gegenstand vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet und
- Der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt.

Nur dies muss der Lieferant nachweisen, womit der Nachweis der USt-ID-Nr. nicht zu den materiellen Voraussetzungen gehört. Dies deckt sich auch mit dem EuGH-Urteil vom 09.02.2017 (C-21/16, „Euro Tyre 2“). In diesem Fall war die spanische Vertriebsgesellschaft in Spanien zwar als Mehrwertsteuerpflichtige registriert, aber dort weder für innergemeinschaftliche Umsätze eingetragen noch im MIAS erfasst. Die Verkäuferin wusste dies, hatte aber dennoch steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen erklärt.

Auch hier sah der EuGH die fehlende USt-ID-Nr. nicht als Hindernis für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Dies ist sehr hilfreich, denn in einigen Ländern ist neben der mehrwertsteuerlichen Registrierung eine separate Registrierung für innergemeinschaftliche Umsätze erforderlich, so dass es teilweise zu zeitintensiven Verwaltungsverfahren kommt.

■ Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

Der EuGH definiert mit Urteil vom 26.07.2017 (C-386/16 Toridas) mal wieder die Zuordnung des Transports im Reihengeschäft. Erhält der erste Verkäufer A in der Reihe von seinem Kunden B mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat Kenntnis, dass B die Waren, bevor sie das Land des A verlassen, an diverse Kunden C in anderen dritten EU-Mitgliedstaat veräußert hat, dann ist die bewegte Lieferung der Lieferung vom mittleren Unternehmer B an seine diversen Kunden C in der Reihe zuzuordnen.

Es ist noch nicht absehbar, welche Folgerungen sich aus dieser EuGH-Entscheidung ergeben. Die deutsche Finanzverwaltung hat die EuGH-Rechtsprechung zu diesem Thema bisher nicht aufgegriffen und die beiden Umsatzsteuer-Senate des BFH haben der Vergangenheit divergierende Urteile gesprochen. Schon lange wird hierzu ein Gesetzgebungsverfahren erwartet, wobei dieses nicht allein auf nationaler Ebene, sondern EU-einheitlich abgestimmt sein sollte. Hier ist ein Ende noch nicht in Sicht.

■ Preisnachlässe in Lieferketten

Das BMF hat in der Umsetzung von EuGH-Urteilen ein neues Schreiben zu Preisnachlässen in einer Lieferkette verfasst, das den Abschnitt 17.2 UStAE ändert und für alle noch offenen Fälle gilt.

In Lieferketten von mehreren Unternehmern mindert sich die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage bei Preisnachlässen nach § 17 UStG nur unter den Voraussetzungen, dass der den Preisnachlass gewährende Unternehmer eine im Inland steuerpflichtige Leistung erbringt und auch die weiteren Leistungen in der Kette im Inland steuerpflichtig sind. Diese inländische Umsatzsteuerpflicht in der Leistungskette muss vom Unternehmer, der den Preisnachlass gewährt, nachgewiesen werden. Darüber hinaus hat der Nachweis vorzuliegen, dass der begünstigte Empfänger des Preisnachlasses zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der den Preisnachlass erhaltende Abnehmer hat grundsätzlich seinen Vorsteuerabzug analog zu mindern.

Eine Minderung der Bemessungsgrundlage tritt dagegen nicht ein, wenn der Umsatz im Inland nicht steuerbar ist oder wenn der Preisnachlass

von einem Unternehmer gewährt wird, der die Ware aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland gekauft hat. In diesem Fall braucht auch der begünstigte Unternehmer seinen Vorsteuerabzug nicht zu mindern. Auch die Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb des unmittelbaren Abnehmers ändert sich in diesem Fall nicht.

Beispiel: Unternehmer U1 im EU-Ausland (U1 EU) liefert als innergemeinschaftliche Lieferung an U2 in Deutschland (U2 D), dieser wiederum liefert an U3 in Deutschland (U3 D).

U1 EU belohnt U3 D durch Erteilung eines Preisnachlasses in Form eines Preisnachlassgutscheins oder Preiserstattungsgutschein.

U1 EU darf durch diesen Preisnachlass nicht seinen innergemeinschaftlichen Umsatz mit U2 D mindern. Die Meldung von USt/Vorsteuer daraus bleibt unverändert.

Bei U3 D, der keine unmittelbare Geschäftsbeziehung mit U1 EU hat, ist darauf zu achten, dass keine Minderung der Vorsteuer erfolgt.



■ Fahrschulen

Nach nationalem Recht sind die Unterrichtsleistungen der Fahrschulen zur Erlangung der Führerscheinklassen B (Pkw max. 3.500 kg bis max. 9 Insassen incl. Fahrer) und C1 (Kfz bis max. 7.500 kg) umsatzsteuerpflichtig, da sie keine allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtung sind und daher die Umsatzsteuerfreiheit des § 4 Nr. 21a UStG nicht greift.

An dieser Beurteilung sind dem BFH im Revisionsverfahren (V R 38/16) Zweifel gekommen und er hat deshalb dem EuGH die Frage vorgelegt, ob hier nicht Umsatzsteuerfreiheit nach Unionsrecht vorliegen könnte, da nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie anerkannte Bildungseinrichtungen und Privatlehrer von der Umsatzsteuer zu befreien sind.

Die Entscheidung des EuGHs (C-449/17) bleibt abzuwarten. Fahrschulen, die sich auf dieses Urteil berufen wollen, sollten darauf achten, dass die Umsatzsteuer in den Rechnungen nicht separat ausgewiesen wird.

Wird das Verfahren zugunsten einer Steuerfreiheit abgeschlossen, wird die separat ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs: 1 UStG geschuldet. Folge der Steuerfreiheit wäre die Versagung des Vorsteuerabzugs aus Eingangsumsätzen, die damit in Zusammenhang stehen. Auch ist ggf. die Vorsteuerberichtigung des § 15a UStG zu beachten.

■ Strafbefreiende Selbstanzeige

Jeder Fehler in einer Steuererklärung kann von der Steuerbehörde als strafbare Steuerhinterziehung gewertet werden. Gerade in der Buchhaltung liegen im Bereich der Umsatzsteuer Massensachverhalte vor. Ein EDV-technisch versehentlich falsch eingerichtetes Buchungsverhalten kann rasch zu betragsmäßig großen Dimensionen eines Fehlers anwachsen. Die Finanzverwaltung hat hier von Vorsatz oder leichtfertiger Steuerverkürzung auszugehen. Dieser Vorwurf kann nur entkräftet werden, wenn der Unternehmer nachweisen kann, ein internes Kontrollsystem (IKS) zu betreiben, das Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen und Präventivmaßnahmen beinhaltet, um Fehler zu vermeiden.

Wird vom Steuerpflichtigen ein Fehler entdeckt, so hat er umgehend eine Korrektur herbeizuführen. Eine Korrektur im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember oder gar erst im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung ist keine umgehende Korrektur.

■ Organschaft und Insolvenz

Ob die Organschaft bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Organträgers oder einer Organgesellschaft fortbesteht oder endet, ist von erheblicher Bedeutung für die Frage, wer Unternehmer und damit Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist und wem das Recht auf Vorsteuerabzug zusteht.

Hierzu hat der BFH am 05.12.2016 ein Grundsatzzurteil (V R 14/16) gefällt und die Finanzverwaltung hat dazu mit BMF-Schreiben vom 26.05.2017 Stellung genommen. Wird über das Vermögen des Organträgers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet die umsatzsteuerliche Organschaft. Dasselbe gilt, wenn über das Vermögen der Organgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Dies gilt sowohl beim Regelinsolvenzverfahren als auch bei der Eigenverwaltung. Ebenfalls spielt es keine Rolle, ob ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder der gleiche Sachwalter bei Organträger und Organgesellschaft.

Das BMF-Schreiben äußert sich darüber hinaus auch zu folgenden grundlegenden Themen der umsatzsteuerlichen Organschaft:

- Nur Unternehmer können Organträger bzw. Organgesellschaft sein.
- Ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Organträger und Organgesellschaft ist nicht erforderlich, solange die Eingliederungsvoraussetzungen vorliegen und die Organgesellschaft vom Organträger beherrscht wird.
- Eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften kommt weiterhin nicht in Betracht.

■ Optionsausübung bei Grundstückslieferung

Die Optionsausübung zugunsten der Umsatzsteuer bzw. der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung sind grundsätzlich nur im ursprünglichen notariellen Grundstückskaufvertrag zu regeln. Eine nachträgliche Erklärung ist unwirksam, selbst wenn diese notariell erfolgt. Das hat der BFH bereits am 21.10.2015 (XI R 40/13) entschieden. Durch BMF-Schreiben vom 02.08.2017 wendet die Finanzverwaltung dieses Urteil nun uneingeschränkt in allen noch offenen Fällen an.

Beruft sich der Unternehmer auf die für ihn günstigere Verwaltungsanweisung im BMF-Schreiben vom 31.03.2004, wird die Wirksamkeit der Option in Fällen von notariellen Vertragsergänzungen oder -änderungen für Erklärungen nach dem 31.03.2004 bis zum 31.10.2010 nicht beanstandet. Für Zeiträume ab dem 01.11.2010 kommt auf Grund des BMF-Schreibens vom 01.10.2010 ein Vertrauensschutz bis zur formellen Bestandskraft der betreffenden Jahressteuerfestsetzung in Betracht, wenn entsprechende Vertragsergänzungen oder -änderungen notariell beurkundet wurden und diese Erklärungen vor dem 01.01.2018 abgegeben wurden.



■ Finanzbehörden sind an Prüfungsentscheidungen gebunden

Hat die Finanzbehörde bestimmte Umsätze unter Vorlage der dazugehörigen Unterlagen geprüft und dabei keine Beanstandungen vorgebracht, so kann der geprüfte Unternehmer

darauf vertrauen, dass auch nachträglich bei den geprüften Sachverhalten keine Änderung mehr erfolgen darf. Das entspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

In der Praxis gab es verschiedene Anlässe: So hatte die Umsatzsteuersonderprüfung des Finanzamts keine Beanstandungen. Später änderte sie dann ihre Auffassung zum geprüften Fall, so dass es zu Umsatzsteuernachzahlungen zuzüglich Zinsen für viele Jahre kam.

Oder bei innergemeinschaftlichen Lieferungen kommt es nachträglich zur Versagung der Steuerbefreiung, weil Nachweise fehlten oder weil der Umsatz betrugsbehaftet sei.

■ Differenzbesteuerung findet Anwendung auf Einzelteile eines Gebrauchtgegenstandes

Laut Urteilen des BFH (V R 37/15) und des EuGHs (C-471/15 Sjelle Autobrug I/S) ist die Anwendung der Differenzbesteuerung der §§ 25, 25a UStG für den Ankauf von gebrauchten Fahrzeugen zum Ausschachten und anschließendem Verkauf der gebrauchten Einzelteile zulässig. Damit wird dem Anwendungserlass der Finanzverwaltung widersprochen, der die Differenzbesteuerung nicht vorsieht für den Verkauf von Einzelteilen aus Gebrauchtgegenständen.

Bei der Ermittlung der Differenz ist wie folgt vorzugehen: Verteilung des Einkaufspreises des Objektes auf die verwertbaren Einzelteile. Der Verkaufspreis des Einzelteils ist um den anteiligen Einkaufspreis zu mindern. Die sich ergebende Differenz ist der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Zu beachten ist, dass der Unternehmer genaue Aufzeichnungen zur Ermittlung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlagen aus den Einkaufs- und Verkaufspreisen führen muss. Wie der Kaufpreis für den Gebrauchtwagen auf die Einkaufspreise für die Einzelteile aufgeteilt werden soll, dazu gibt die Finanzverwaltung keine Hinweise.

■ Überlassung von Kaffeevollautomaten

Die Lieferung von Kaffeebohnen unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, die Lieferung von fertig zubereitetem Kaffee unterliegt dem Regelsteuersatz.

Die Überlassung eines Kaffeeautomaten incl. Wartung ohne Vereinbarung eines Entgelts, aber unter der Auflage, dass der Kunde den Kaffee beim Unternehmer erwirbt, sind zwei Leistungen, die zu einem Entgelt erbracht werden. Dabei sind die Kosten für die Überlassung des Automaten in die Preiskalkulation für die Kaffeelieferung eingeflossen. Eine Zusammenfassung als einheitliche Leistung unter dem

ermäßigten Steuersatz für den Erwerb des Kaffees ist nicht zulässig. Das Entgelt ist aufzuteilen. In Ausnahmefällen kann eine untrennbare einheitliche Leistung vorliegen, die dann jedoch nicht dem ermäßigten, sondern dem Regelsteuersatz unterliegt.



■ Steuerbefreiung für die Seeschifffahrt und Luftfahrt auf Vorstufen-Umsätze

Mit BMF-Schreiben vom 06.10.2017 werden in der Seeschifffahrt und Luftfahrt nun auch die Vorstufenumsätze steuerbefreit. Voraussetzung ist, dass im Leistungszeitpunkt des Vorstufenumsatzes bereits die begünstigte finale Verwendung feststeht. Vorstufen-Umsätze sind alle Umsätze, die erkennbar in den Bereich der Seeschifffahrt/Luftfahrt einfließen. Zu beachten ist, dass die Anwendung der neuen Steuerbefreiung kein Wahlrecht ist. Bei falsch ausgewiesener Umsatzsteuer wird diese Steuer trotzdem geschuldet und dem Vorsteuer abziehenden Leistungsempfänger wird der Vorsteuerabzug versagt. Bis 31.12.2017 erfolgt von Seiten der Finanzverwaltung noch keine Beanstandung.

■ Schweiz: Neue Regelung für Werklieferung

Ausländische Unternehmer sind in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz Lieferungen von Waren erbringen, die noch in irgendeiner Form vor Ort in der Schweiz bearbeitet werden. Hierbei handelt es sich um sogenannte werkvertragliche Lieferungen, wobei dieser Rechtsbegriff in der Schweiz umfassender angesehen wird als in Deutschland. Auch die Prüfung oder Funktionskontrolle gehört bereits dazu.

Die bisherige Regelung, dass ausländische Unternehmen erst ab einem Schweizer Umsatz von 100.000 CHF in der Schweiz steuerpflichtig werden, läuft zum 31.12.2017 aus. Ab 01.01.2018 werden ausländische Unternehmen bereits dann in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie einen Weltumsatz von 100.000 CHF aufweisen und einen Teil davon in der Schweiz erzielen.

Ausländische Unternehmen können in der Schweiz weiterhin folgende Leistungen steuerfrei ausführen:

- Nach Schweizer Recht steuerfreie Lieferungen
- Energielieferungen an Personen, die im Schweizer Mehrwertsteuerregister eingetragen sind
- Sonstige Leistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG, die entweder am Sitz des Leistungsempfängers als ausgeführt gelten oder für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet oder die im Land des ausländischen Unternehmers als ausgeführt gelten

Aber Achtung: elektronisch erbrachte Dienstleistungen oder Telekommunikationsleistungen an Personen, die nicht im Schweizer Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, müssen in der Schweiz der Umsatzsteuer unterworfen werden.

■ Schweiz: Neue Regelung für Versandhändler

Auch für Versandhändler ändern sich die Vorschriften. Bisher wird bei Kleinsendungen auf die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer verzichtet, wenn der Steuerbetrag 5 Franken nicht übersteigt. Dies entspricht einem Warenwert von 62,50 CHF beim Mehrwertsteuersatz von 8 % bzw. 200 CHF beim reduzierten Satz von 2,5 %. Ab 1. Januar 2019 gilt diese Ausnahmeregelung nicht mehr, denn es wird eine Umsatzgrenze für den Versandhandel mit Kleinsendungen eingeführt. Händler, die Kleinsendungen vom Ausland in die Schweiz versenden und damit jährlich mindestens 100.000 CHF Umsatz erzielen, werden dann in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. Damit nimmt die Schweiz die vergleichbare EU-weite Regelung der Lieferschwelmen im Versandhandel auf.

Ab Beginn der Steuerpflicht ist die Einfuhr der Waren im eigenen Namen anzumelden. Die Einfuhrumsatzsteuer kann dementsprechend als Vorsteuer in Abzug gebracht werden und für Lieferungen innerhalb der Schweiz ist Schweizer Umsatzsteuer abzuführen. Dazu müssen sich ausländische Versandhändler bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anmelden und über einen Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz (Schweizer Fiskalvertreter) verfügen. Zudem ist eine Sicherstellung durch eine unbefristete Solidarbürgschaft einer in der Schweiz ansässigen Bank oder eine Barhinterlegung zu leisten.

■ Schweiz: Berechnung der Sicherheitsleistung ab 01.08.2017

In der Schweiz steuerpflichtige Personen, die dort keinen Wohn- oder Geschäftssitz haben und keine Eintragung ins schweizerische Handelsregister, müssen sich ins MWST-Register eintragen lassen. Das erfolgt gegen Sicherheitsleistung in bar oder gegen Bankbürgschaft einer Schweizer Bank.

Bisher war eine Sicherheitsleistung in Höhe der zu erwartenden Jahressteuer zu stellen, im Bereich von mindestens 5.000 CHF bis maximal 250.000 CHF.

Ab 01.08.2017 werden 3 % des erwarteten steuerbaren Umsatzes in der Schweiz (ohne Exporte) verlangt, im Bereich von mindestens 2.000 CHF bis maximal 250.000 CHF.

■ Schweiz: Senkung der Umsatzsteuersätze

Ende 2017 endet in der Schweiz eine vorübergehende Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung der Invalidenversicherung. Eine Volksabstimmung war gegen eine Verlängerung dieser Übergangsregelung, so dass ab 01.01.2018 folgende Steuersatzänderungen gelten:

- Standardsatz 7,7 % statt 8,0 %
- Satz für Beherbergung 3,7 % statt 3,8 %
- Reduzierter Satz bleibt bei 2,5 %

Bitte passen Sie ggf. Ihre Fakturierung an.



Flash-News

■ Italien: Geltendmachung von Vorsteuer

Die Frist von bisher zwei Jahren für die Geltendmachung von Vorsteuer wird verkürzt auf den 30.04. des Folgejahres – mit Abgabe der Jahreserklärung.

■ **Spanien:**
SII „Sistema de Suministro Inmediato de Informacion“

Großunternehmen (Umsatz mehr 6 Mio. EUR), Organträger, Organgesellschaften und Unternehmer, die für monatliche USt-Rückerstattungen registriert sind, haben bestimmte umsatzsteuerrelevante Daten zu Aus- und Eingangsrechnungen innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen nach Rechnungsausstellung bei der Finanzverwaltung als XML-Datei hochzuladen. Bis zum 31.12.2017 müssen auch die Steuerdaten des ersten Halbjahres übermittelt werden. Spanien ist das erste Land in Europa mit solch einem zeitnahen Meldesystem.

■ **Ungarn:**
Pflicht zur Übermittlung von Rechnungsdetails

Ab 01.07.2018 sind Rechnungspflichtangaben innerhalb von 24 Stunden nach Rechnungsausstellung elektronisch an die Finanzbehörde zu übermitteln. Hierzu läuft bereits seit 01.07.2017 eine freiwillige Testphase.

■ **Ungarn:**
Blacklist säumiger Steuerpflichtiger

Seit 20.06.2017 veröffentlicht die ungarische Finanzbehörde eine Liste der Unternehmen, die drei aufeinanderfolgende Umsatzsteuererklärungen nicht eingereicht haben.

■ **Russland:**
Erhöhung Mehrwertsteuersatz

Der Regelsteuersatz soll ab 2019 von 18 % auf 22 % erhöht werden.

■ **Ägypten:**
Erhöhung Mehrwertsteuersatz

Die ägyptische Regierung hat den generellen Mehrwertsteuersatz ab 01.07.2017 von 13 % auf 14 % erhöht. Ein ermäßigter Steuersatz von 5 % gilt für Maschinen und Anlagen, die für die Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen benötigt werden.

■ **Indien:**
Einführung der Umsatzsteuer zum 01.07.2017

Indien hat zum 01.07.2017 landesweit die Umsatzsteuer für Waren und Dienstleistungen (sogenannte Goods and Services Tax – GST) eingeführt. Wie in Europa wurde das Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug umgesetzt. Es gibt 5 Steuersätze: 0 % (u. a. für Exporte mit Vorsteuerabzug), ein reduzierter Steuersatz von 5 % (u. a. für landwirtschaftliche Erzeugnisse), zwei Normalsteuersätze von 12 % bzw. 18 % (für die Mehrzahl

der Waren) sowie ein erhöhter Steuersatz von 28 % (u. a. für Personenkraftwagen und Teile).

■ **Rumänien und Polen:**
Ab 2018 Einführung eines Split-Payment-Systems geplant

Leistungsempfänger sollen den in Rechnung gestellten Betrag nicht mehr brutto an den Rechnungsaussteller überweisen. Künftig soll die Rechnung gesplittet bezahlt werden, so dass immer zwei Überweisungen zu tätigen sind: Der Nettobetrag ist auf das Geschäftskonto zu überweisen, der Umsatzsteuerbetrag auf ein spezielles Steuerkonto. Dieses Steuerkonto soll nicht zur freien Verfügung stehen, sondern für Zahlungen der eigenen Umsatzsteuerschuld verwendet werden. Das Rechnungslayout hat auf die Vorgehensweise hinzuweisen und beide Bankverbindungen sind aufzulisten. Polen hat die ursprünglich auf den 01.01.2018 vorgesehene Einführung auf den 01.04.2018 verschoben. Rumänien beschränkt das Split-Payment-System aufgrund starker Proteste aus der Wirtschaft ab 01.01.2018 zunächst auf Umsätze mit öffentlichen Institutionen und staatlichen Stellen. Die Ausweitung auf alle steuerpflichtigen Umsätze ist auf den 01.01.2019 vorgesehen.

■ **Italien:**
Erweiterung des Split-Payment-Systems

Italien erweitert das Split-Payment-System auf Umsätze an öffentliche Einrichtungen, an staatlich kontrollierte Unternehmen und an börsennotierte Unternehmen.

■ **Polen:**
Erweiterung SAF-T-Meldepflicht

Ab 01.09.2017 werden die SAF-T-Meldepflichten (Standard Audit File – Tax) erweitert. Betriebe mit mehr als zehn Mitarbeitern in den beiden letzten Geschäftsjahren und mit einer Summe der Aktiva von mehr als 2 Mio. EUR müssen täglich Details zu Banküberweisungen elektronisch an die Steuerbehörde übermitteln. Mit Ausnahme von sogenannten Mikrounternehmen müssen die meisten Unternehmer die SAF-T Datei monatlich in elektronischer Form übermitteln.

■ **Griechenland:**
Erweiterung beim Reverse-Charge

Zum 01.08.2017 wurde der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge) für die Lieferung von Mobilfunkgeräten, Spielekonsolen, Tabletcomputern und Laptops eingeführt.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.